

## Aufsicht über das Schießen

Das Waffengesetz verlangt für einen ordnungsgemäßen und sicheren Schießbetrieb die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (weiterhin kurz Aufsicht genannt). Ein den baulichen Sicherheitsregeln entsprechender Schießstand allein garantiert noch keine Sicherheit. Der Schießbetrieb, sei es beim jagdlichen Übungsschießen oder bei Wettkämpfen, muss nach genau festgelegten Sicherheitskriterien geführt werden.

Die waffenrechtlichen Regelungen für die Aufsichtspersonen sowie über die Obhut für das Schießen durch Kinder und Jugendliche finden sich in § 27 Abs. 3 und 7 Nr. 1 Waffengesetz (WaffG) und in den §§ 10 und 11 der Allgemeinen Waffengesetz - Verordnung (AWaffV).

### Wie wird man Aufsicht?

Bei der Bestellung von Aufsichten existieren zwei Verfahren. Zum einen gibt es das „Anzeige“verfahren nach § 10 Abs. 2 AWaffV, das bereits im WaffG '76 gefordert wurde. Dieses ist von gewerblichen Schießstandbetreibern oder solchen Vereinen anzuwenden, die nicht Mitglied eines anerkannten Schießsportverbandes oder einer jagdlichen Vereinigung sind. Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat hierbei der waffenrechtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vor Aufnahme der Aufsichtstätigkeit unter Vorlage eines Sachkundenachweises die Personalien der (volljährigen) verantwortlichen Aufsichtspersonen schriftlich mitzuteilen.

#### Ausnahme

Wenn eine jagdliche Vereinigung durch eigene Mitglieder die Aufsicht wahrnimmt, so obliegt diese Anzeige (Meldung) der jeweiligen Aufsichtsperson selbst (§ 10 Abs. 2 Satz 1 AWaffV).

Zum anderen kann seit der Änderung des WaffG 2003 eine jagdliche Vereinigung (oder ein schießsportlicher Verein eines anerkannten Schießsportverbandes) gemäß § 10 Abs. 3 AWaffV Aufsichtspersonen registrieren und selbst beauftragen. Die Anzeige bei der zuständigen Behörde entfällt in diesem Fall.

Der Aufsicht ist durch die jagdliche Vereinigung hierüber ein **Nachweisdokument** auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Nachweisdokument und einen gültigen Jagdschein während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und bei Kontrollen der Waffenrechtsbehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Eine Kopie des Nachweisdokumentes sollte sich deshalb immer bei den Registrierungsunterlagen der Vereinigung befinden, die in der Schießstätte aufzubewahren sind.

Der jagdliche Vereinigung hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde (Jagdschein) und gegebenenfalls mit Nachweis der Eignung zur Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Der BJV hat nun für Teilnehmer an den Seminaren der Landesjagdschule für Aufsichtspersonen auf Schießstätten seit 2011 eine neue Regelung vorgesehen. In diesem Zusammenhang wurde ein eigenes BJV – internes Nachweisdokument für Aufsichten entworfen, das zukünftig verwendet wird.

Für die Seminarteilnehmer erstellt die BJV – Geschäftsstelle dieses neue Nachweisdokument und führt zukünftig zentral die Registrierung durch. Auch besteht die Möglichkeit, die Eignung zur Jugendarbeit bei vorliegen entsprechender Nachweise in dieses Dokument einzutragen.

### **Aufsicht und Versicherung**

Während des Schießbetriebs hat die verantwortliche Aufsichtsperson das Schießen auf der Schießstätte ständig (verantwortlich) zu beaufsichtigen (§ 11 Abs. 1 der AWaffV). Dies bedeutet, dass sie selbst nicht am Schießen teilnehmen darf! Weiterhin muss auf die 2009 geänderten Vorschriften zum Schießen von Personen unter 18 Jahren mit Feuerwaffen verwiesen werden.

Beim jagdlichen Schießen Jugendlicher zwischen 14 und 18 Jahren ist zu unterscheiden einmal zwischen Jugendlichen, die sich in der Jungjägerausbildung befinden und eine sog. Berechtigungsbescheinigung des Ausbilders besitzen. Hier wird eine zur Jugendarbeit befähigte Aufsicht nicht benötigt. Zum anderen ist bei Jugendlichen, die allgemein am Übungsschießen der Jäger teilnehmen und keinem Ausbildungskurs angehören, die Anwesenheit einer zur Jugendarbeit befähigten Aufsicht notwendig (§ 10 Abs. 5 AWaffV).

Die Aufsicht muss, neben der Überwachung der Einhaltung des Alterserfordernisses, darauf achten, dass nur mit waffenrechtlich erlaubten und für den Stand zugelassenen Schusswaffen und passender Munition geschossen wird. Ein entsprechender Aushang muss in jedem Schießstand vorhanden sein. Die behördliche Zulassung ergibt sich aus dem Erlaubnisbescheid der Waffenrechtsbehörde.

Seit 2008 hat sich auch der notwendige Versicherungsschutz für Schießstätten (§ 27 Abs. 1 WaffG) geändert. Der Betreiber (Verein, Hegering, Kreisgruppe nach § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 3 WaffG) muss eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierenden Schädigungen sowie gegen Unfall für aus dem

Betrieb der Schießstätte resultierenden Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen nachweisen. Bei der Organisation des Schießbetriebes mitwirkende Personen handelt es sich z.B. um die Aufsichten.

Die eigentliche Schießstandversicherung ist nicht zwingend Bestandteil der notwendigen Vereinshaftpflichtversicherung, sondern in der Regel ein eigenständiger Versicherungsvertrag. Gegebenenfalls muss intern geprüft werden, ob ein ausreichender Versicherungsschutz für den Betrieb der Schießstätte vorliegt.

Mit einer entsprechenden Schießstandversicherung sind alle beteiligten Personen auf der Seite des Betreibers rechtlich gegen Schadensereignisse abgesichert,, die fahrlässig verursacht wurden und bei anderen Personen zu Personen- oder Sachschäden geführt haben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Außenstehende (Verkehrssicherungspflicht), Nutzer bzw. Schützen oder Schießstandpersonal handelt.

Es kann nur empfohlen werden, die entsprechenden Seminare für Aufsichtspersonen auf Schießstätten der BJV – Landesjagdschule zu besuchen. Die Termine für 2011 finden Sie unter <http://www.bjv-service.de/landesjagdschule/programm-2011/maerz/>.